

ANLAGE 2

STADT NORDEN Die Bürgermeisterin

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Landkreis Aurich
Amt für Bauordnung, Planung und
Naturschutz
Fischteichweg 7 - 13

26603 Aurich

Fachdienst Stadtplanung, Bauaufsicht

Am Markt 43, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 - 0 | Fax (04931) 923 - 461

www.norden.de

Auskunft erteilt Herr Sjuts
Telefon: 923 - 336
Email: edelhard.sjuts@norden.de
Gebäude: Rathaus, Am Markt 43
Zimmer 6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen
3.1 / S 3

Norden, 20.08.2010

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden; Ausgabe Nr. 27 vom 16.07.2010

hier: Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

WEA Norderland Energie GmbH 1

Bauherr: Fa. Norderland Energie GmbH, Bahnhofsstraße 15 in 26506 Norden

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Bekanntmachung geht hervor, dass die Fa. Norderland Energie GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 83 der Flur 8, 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von „jeweils“ 2.300 kW zu errichten und zu betreiben.

Das Wort „jeweils“ verwirrt in diesem Zusammenhang; es dürfte entbehrlich sein, da es sich nur um eine Windenergieanlage handelt.

Das Flurstück 83 der Flur 8 Gemarkung Ostermarsch war bereits Gegenstand eines Antragsverfahrens, und zwar im Verfahren IV-60-50-583/2007. Der nunmehr angegebene Standort ist bereits belegt; die neue Windenergieanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe, wenn nicht gar an gleicher Stelle. Es wird daher unterstellt, dass das mit der geplanten Windenergieanlage angedachte „Repowering“ sich auf die bereits vorhandene Windenergieanlage beziehen soll.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner II der ausliegenden Unterlagen) ist auf die Planung von dreizehn Windenergieanlagen aufgebaut. Unter Ziffer 1.2 „Angaben zum Standort“ wird im ersten Absatz ausgeführt, dass sich „wiederum 14 auf dem Norder Stadtgebiet befinden“. Die Rede ist vom nördlichen Stadtgebiet, somit Potentialfläche Ostermarsch. Die übrigen 18 Windenergieanlagen „sind in den kommenden Jahren für ein Repowering vorgesehen. Aus dieser Aussage ergeben sich insgesamt 32 Windenergieanlagen. Anzumerken ist, dass durch die 25. und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden lediglich nur maximal 27 Windenergieanlagen festgeschrieben sind. Was ist mit der Differenz?. Im zweiten Absatz unter Ziffer 1.2 der Umweltverträglichkeitsstudie ist von 11 Tacke-

Bankkonten
Sparkasse Aurich-Norden
Oldenburg Landesbank Norden
Raiffeisen-Volksbank Fresena eG
Postbank Hannover

BLZ
283 500 00
283 200 14
283 615 92
250 100 30

Konto
1230
8 609 065 100
8 303 000 000
505 65-305

NORDEN N NORDSEE
Stadt auf klarem Kurs

Windenergieanlagen die Rede, welche durch 13 neue Windenergieanlagen repowert werden sollen. Auch diese Rechnung geht fehl, da es sich bei der Differenz von 2 Windenergieanlagen nicht um Repowering handeln kann sondern allenfalls um eine Neuerrichtung.

Weitere Ungereimtheiten ergeben sich bei der Zuordnung der in Rede stehenden Windenergieanlage. Die der Auslegung beiliegenden Unterlagen, insbesondere die Rotorschattenwurfberechnung, das schalltechnische Gutachten, die Umweltverträglichkeitsstudie, sind auf die Errichtung von 13 Windenergieanlagen ausgerichtet. Die auf dem Flurstück 83 beabsichtigte Windenergieanlage kann nicht oder nur schwer den getroffenen Einzelaussagen zugeordnet werden. In der Schattenwurfberechnung (Ordner Nr. IV) ist aus der flächendeckenden Darstellung die Windenergieanlage mit der Ziffer 89 zu entnehmen. Aus der Auflistung der IEL GmbH auf Seite 3 geht die Windenergieanlage mit der Ziffer 89 mit einer in Klammern gestellten Ziffer 11 hervor. Hieraus wird wiederum von hier geschlossen, dass es sich hierbei um die 11. Windenergieanlage des Gesamtgutachtens von 13 Windenergieanlagen handelt. Dieses wiederum kann nicht der Fall sein, da alle Ordner dieser Auslegung mit „WEA 13“ gekennzeichnet sind. Die Ziffer 13 ist in der Schattenwurfberechnung jedoch der Windenergieanlage mit der Ziffer 91 zugeordnet.

Eine eindeutige Zuordnung der in Rede stehenden Windenergieanlage zu den ausliegenden Unterlagen ist nicht möglich.

Die von hier in der Angelegenheit bereits ergangene Korrespondenz, Schreiben vom 21.06.2010, bleibt auch für die o. a. öffentliche Bekanntmachung vollinhaltlich bestehen und wird insoweit im Rahmen der o. a. öffentlichen Bekanntmachung nochmals vorgetragen. Insbesondere verbleibt es bei meiner bisherigen Auffassung und der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der Gemeinde um eine planungsrechtliche Schutzfunktion handelt, die der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit dient.

Sofern in dem noch nicht mit einem Bebauungsplan beplanten Bereich der Potentialfläche der Stadt Norden mehrere, verschiedene Antragsteller Windenergieanlagen errichten wollen, so wird hierfür schon der inneren Ordnung halber ein Planungserfordernis gesehen.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht wird – in Ermangelung des gemeindlichen Einvernehmens – nicht näher auf Abstandskriterien eingegangen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung:

Eilers

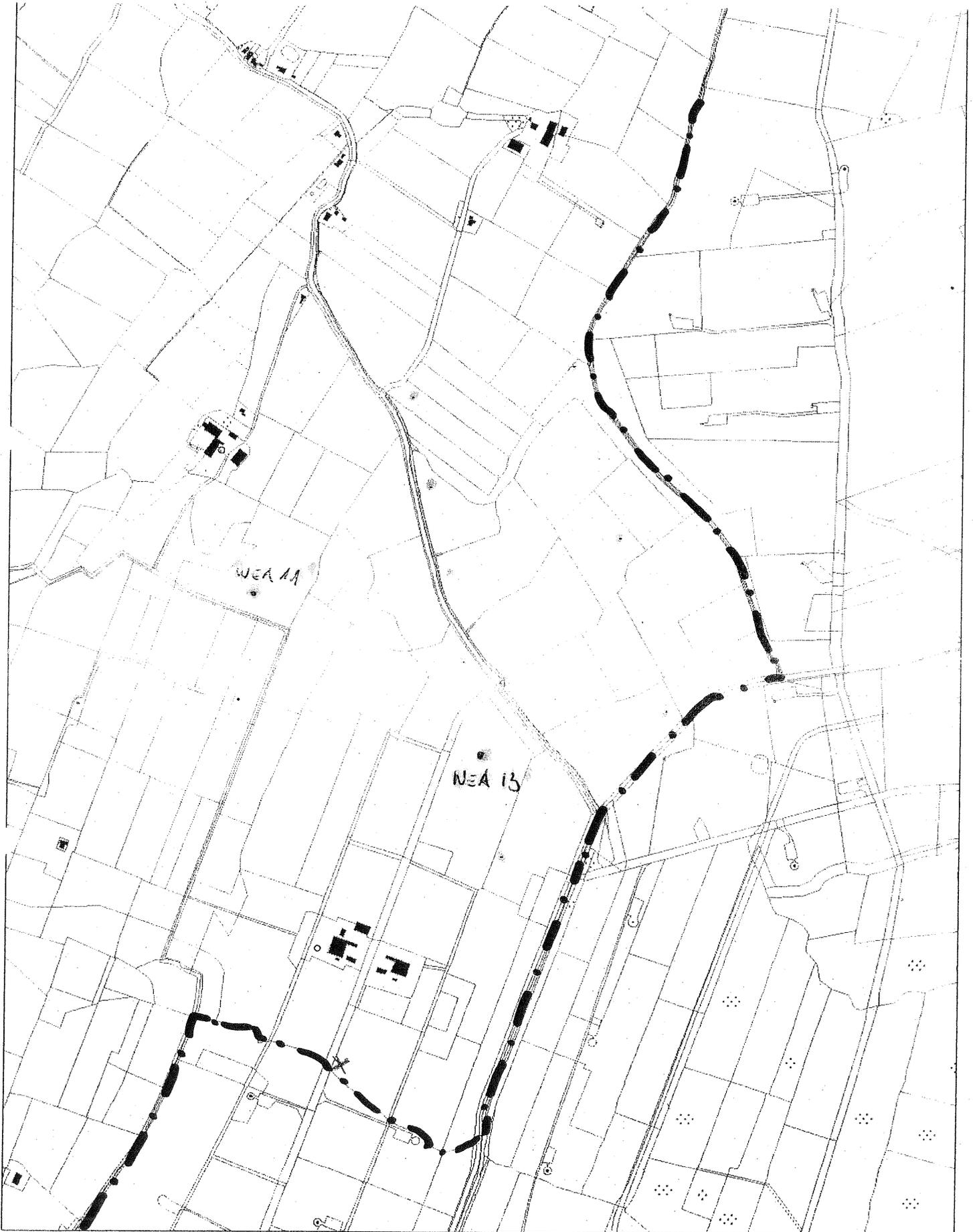
Erster Stadtrat

20.08.10/W

20.08.10

Polygis - Auskunft der Stadt Norden

Maßstab 1:10000 19.07.2010



Der Ausdruck erfolgt mit Genehmigung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg. Eine weitere Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht erlaubt!